VERORDNUNG (EWG) Nr. 625/74 DER KOMMISSION

vom 20. März 1974

über die Anträge auf Rückvergütung für den EAGFL, Abteilung Garantie, für die Verbuchungszeiträume 1968/1969 bis 1970

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2809/73 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2030/73 des Rates vom 24. Juli 1973 über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für die Verbuchungszeiträume von 1967/1968 bis 1970 (3), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 773/72 der Kommission vom 14. April 1972 über die Anträge auf Rückvergütung für den EAGFL, Abteilung Garantie, für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 bis 1970 (4) ist festgelegt, welche Angaben für diese Zeiträume in den Anträgen auf Rückerstattung enthalten sein müssen und in welcher Form sie vorzulegen sind.

Es hat sich als zweckmäßig herausgestellt, gewisse Änderungen vorzunehmen, um die Erklärung der Mitgliedstaaten für die Zeiträume 1968/1969 bis 1970 zu vereinfachen. Es ist ferner notwendig, die Daten für die Einreichung der Anträge auf Rückvergütung für die Zeiträume von 1967/1968 bis 1970 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2030/73 festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 773/72 wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

„(3) Die Anträge auf Rückerstattung für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 bis 1970 werden von den Mitgliedstaaten spätestens am 1. Juli 1974 der Kommission eingereicht."

Artikel 2

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 773/72 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Die Zahlenangaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) sind von jeder zuständigen Stelle gemäß den Bestimmungen von Anhang IX der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (5), und gemäß den Aufstellungen II, X a) und XI vorzulegen, die sich im Anhang zu dieser Verordnung befinden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß für die Anwendung dieser Verordnung

a) — im vorgenannten Anhang IX die Spalten ‚Haushalt: Kapitel, Artikel, Posten' und ‚Bezug auf Tabelle' gestrichen werden;

— in der vorgenannten Aufstellung X a) die für den Getreidesektor vorgenommene Unterteilung der Beträge nach Erzeugnissen sowie die Aufteilung der Beträge für Zucker nach Monaten und Teilbeträge aufgehoben wird;

b) die nach a) abgeänderte Aufstellung X a) für die Zeiträume 1968/1969 und das 2. Halbjahr 1969 gilt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen mit, ob die Beträge für Erstattungen und Interventionen abzüglich der zum Zeitpunkt der Stellung des Rückvergütungsantrags wiedereingenommenen Beträge bei Unrelgemäßigkeiten und Versäumnissen angegeben werden.

(3) Die Erstattungs- und Abschöpfungsbeträge für Erzeugnisse, für die wegen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 oder in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1222/70 vorgesehenen Berichtigungsbeträge Ausgleichsbeträge erhoben oder gewährt wurden, werden nach Maßgabe der Anwendung der genannten Ausgleichsbeträge auf den Warenverkehr mit dritten Ländern errechnet.

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(2) ABl. Nr. L 290 vom 17. 10. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 207 vom 28. 7. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 97 vom 24. 4. 1972, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

Frankreich zieht von den derart ermittelten Erstattungen und Abschöpfungen die Auswirkung der Ausgleichsbeträge ab, die es angewendet hat.

(4) Die Mitgliedstaaten, die in der Zeit vom 1. bis 28. Juli 1968 Produktionsbeihilfen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse gewährt haben, berechnen die Auswirkung dieser Beihilfen bei den Erstattungsbeträgen mit ein."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI